

# **BGer 6B\_744/2018 vom 12. September 2018**

Bundesgericht, 2018-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_744\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_744_2018)

FR: TF 6B\_744/2018 du 12 septembre 2018

IT: TF 6B\_744/2018 del 12 settembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer meldete am 14. Mai 2017 beim Polizeiposten Luzern, er sei von X.\_\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_\_ in Frankreich sexuell genötigt worden. Am 28. Februar 2018 stellte die Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern die Strafuntersuchung wegen Schändung ein. Auf die dagegen gerichtete Beschwerde trat das Kantonsgericht Luzern mit Verfügung vom 12. Juni 2018 nicht ein.

Der Beschwerdeführer gelangt am 19. Juli 2018 (Poststempel) an das Bundesgericht. Er erwarte, dass die Täter ins Gefängnis kommen.

### **E. 2**

Die Eingabe vom 19. Juli 2018 entspricht den gesetzlichen Begründungsanforderungen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) nicht. Der Beschwerdeführer wurde daher im Rahmen der Kostenvorschussverfügung vom 24. Juli 2018 ausdrücklich auf die Begründungsanforderungen einer Beschwerde an das Bundesgericht unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht (act. 4). Am 7. September 2018 (Poststempel) ersuchte der Beschwerdeführer mittels Einreichung entsprechender Belege sinngemäss um unentgeltliche Rechtspflege. Indessen ging keine weitere Beschwerde begründung innert Frist ein. Die vorliegende Beschwerde ist damit alleine aufgrund der Eingabe vom 19. Juli 2018 zu beurteilen. Vor Bundesgericht kann es nur um die Frage gehen, ob das Kantonsgericht zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Damit befasst sich der Beschwerdeführer nicht. Aus seiner Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwiefern die angefochtene Verfügung vom 12. Juni 2018 gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Ausnahmsweise kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.